



VERFÜGUNG

vom 2. Dezember 1999

Wädenswil. Nutzungsplanung (Änderung Kernzonenplan Brunnenhof)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 6. September 1999 beschloss der Gemeinderat Wädenswil eine Änderung des Kernzonenplans Brunnenhof. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. Oktober 1999 und des Bezirksrates Horgen vom 20. Oktober 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 8. November 1999 ersucht der Stadtrat Wädenswil um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderung des Kernzonenplans Brunnenhof beinhaltet die Aufhebung der Bezeichnung gemäss Art. 16 der Bauordnung für die Scheune Assek.-Nr. 1659 als speziell bezeichnetes Gebäude.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat Wädenswil am 6. September 1999 festgesetzte Änderung des Kernzonenplans Brunnenhof wird genehmigt.
- II. Die Stadt Wädenswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Wädenswil (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 2. Dezember 1999
992082/Owü/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug: